Anlage 1

Prüfungsordnung

für die Brauchbarkeitsprüfung von Jagdhunden im Burgenland

Land Burgenland

gemäß § 92 Burgenländisches Jagdgesetz 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2022 in Verbindung mit der Verordnung über den Einsatz von Jagdhunden, Fallen und Munition bei der Ausübung der Jagd sowie die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten, LGBl. Nr. 36/2017, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 20/2024

§ 1

(1) Die Brauchbarkeitsprüfung setzt sich zusammen aus Feld-, Wasser- und Waldprüfung. Jede Teilprüfung (Feld-, Wasser- und Waldprüfung) kann für die jagdliche Eignung des Hundes entsprechend den Jagdgebietsverhältnissen einzeln anerkannt werden.

(2) Der Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit gemäß § 1 gilt dabei auch als erbracht, wenn das originale Prüfungszeugnis (bei im Ausland abgelegten Prüfungen mit beglaubigter Übersetzung) vorgelegt wird und die Gleichwertigkeit der Prüfung gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist dann gegeben, wenn die Prüfungskriterien des § 6 rassespezifisch erreicht werden.

§ 2

Gemäß § 2 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über den Einsatz von Jagdhunden, Fallen und Munition bei der Ausübung der Jagd sowie die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten müssen Jagdhunde

1. reinrassig sein; die Reinrassigkeit ist durch einen vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) oder von der Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis mit einer Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch zu belegen oder die Jagdhunderasse muss vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) anerkannt und betreut werden;

2. einer der nachstehend angeführten Jagdhundegruppen angehören:
   a) Vorstehhunde
   b) Schweißhunde
   c) Stöberhunde
   d) Erdhunde
   e) Brackierhunde
   f) Apportierhunde.

§ 3

(1) Die Ausschreibung und Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung obliegt dem Land Burgenland mit der jeweils zuständigen Bezirksjägermeisterin oder dem jeweils zuständigen Bezirksjägermeister. Die Landesregierung kann auch eine mit dem Jagdhundeprüfungswesen vertraute Organisation mit der Durchführung der Prüfung betrauen. Die Nennung der Hunde zur Prüfung hat mit dem Nenn-Formular (Beilage I) zu erfolgen.

(2) Das Mindestalter des Hundes zum Zeitpunkt des Prüfungsantritts wird mit neun Monaten festgesetzt. Das Höchstalter wird durch die erforderliche Leistungsfähigkeit begrenzt.

(3) Die Brauchbarkeitsprüfungen sind in einer Jahreszeit abzuhalten, in der durch die Prüfung keine Schäden am Wildbesatz und an landwirtschaftlichen Kulturen zu befürchten ist.

(4) Die Hundeführerin oder der Hundeführer ist verpflichtet, das für die Prüfung ihres oder seines Hundes erforderliche Schlepp- und Apportierwild mitzubringen.

(5) Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister oder die mit der Durchführung der Prüfung betraute Organisation (Abs. 1) bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Jagdausübungsberechtigten das Jagdgebiet, in welchem die Brauchbarkeitsprüfung stattfindet.

(6) Als Prüferin oder Prüfer fungieren vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) anerkannte Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichter (LR), die von der Landesregierung bestellt werden. Pro Gruppe muss ein LR anwesend sein. Die Auswahl der konkreten Prüferin oder des konkreten Prüfers sowie der Prüfungsleitung obliegt der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister.

(7) Bei einer Brauchbarkeitsprüfung hat eine der Zahl der gemeldeten Jagdhunde entsprechende Anzahl von LR, jedoch mindestens zwei, tätig zu sein.

(8) Es ist nicht zulässig, dass ein LR seinen Hund bei einer Brauchbarkeitsprüfung führt bzw. führen lässt, bei welcher er als LR fungiert.

(9) Die Hundeführerin oder der Hundeführer muss bei der Prüfung mit Gewehr, Patronen, und wenn der Hund auch in der Schweißarbeit geprüft werden soll, mit einem Schweißriemen mit mindestens sechs Meter Länge ausgerüstet und im Besitze einer gültigen burgenländischen Jagdkarte oder Jagdgastkarte sein.

(10) Hitzige Hündinnen können zur Prüfung zugelassen werden. Die Hundeführerin oder der Hundeführer ist jedoch verpflichtet, dies der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung mitzuteilen. Hitzige Hündinnen sind in einer eigenen Gruppe, abseits von den Rüden, zu prüfen. Kranke Hunde sind von der Prüfung ausgeschlossen.

(11) Die Reihenfolge, in der die Hunde vorzuführen sind, wird durch die Prüfungsleiterin oder den Prüfungsleiter bestimmt.

§ 4

(1) Die Prüfungsfächer bestehen aus im § 6 angeführten Prüfungsfächern.

(2) Die im § 6 dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Pflichtfächer muss ein für die Jagdausübung brauchbarer Hund mit Erfolg ablegen. Bei der Prüfung des Hundes ist zu berücksichtigen, dass dieser der Rasse leistungsgemäß entspricht.

(3) Jagdhunde, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können neuerlich zur Prüfung antreten.

§ 5

(1) Die Beurteilung der Hunde auf ihre jagdliche Eignung erfolgt durch die LR am Prüfungsblatt (Beilage II). Am Prüfungsblatt werden die entsprechenden Urteilsziffern (UZ) vermerkt.

(2) Eine Bescheinigung über die Brauchbarkeitsprüfung (Beilage III) wird nur für Hunde ausgestellt, welche die Prüfung bestanden haben.

(3) Schussscheue Hunde, Totengräber (Hunde, die die Beute vergraben), Hunde, die das Schleppwild anschneiden und aggressive Hunde sind von der Prüfung auszuschließen.

§ 6

Die Brauchbarkeitsprüfung setzt sich zusammen aus Feld-, Wasser- und Waldprüfung. Jede Teilprüfung (Feld-, Wasser- und Waldprüfung) kann für die jagdliche Eignung des Hundes entsprechend der Jagdhunderasse einzeln anerkannt werden.

Feldprüfung

a) Absuchen einer Deckung
b1) Verlorenbringen von Federwild
b2) Verlorenbringen von Haarwild
c) Federwildschleppe mit Rebhuhn, Fasan oder Ente
d) Haarwildschleppe mit Hasen oder Kaninchen
e) Führigkeit und Gehorsam

f) Leinenführigkeit, Frei bei Fuß, Schussruhe

g) Schussfestigkeit

h) mehrere Hunde arbeiten gemeinsam

Erläuterungen zur Feldprüfung:

Ad a) Die Suche soll nicht rasend, aber flott, ausdauernd und planmäßig sein; sie ist umso besser zu bewerten, je mehr sie erkennen lässt, dass sich der Hund Wild zu holen sucht und die Güte der Nase mit der Schnelligkeit der Suche im Einklang steht.

Ad b1) und b2) Das Bringen von Federwild und Haarwild wird so geprüft, dass ein Stück Wild ungesehen vom Hund ca. 30 Schritte in eine Deckung geworfen wird. Der Hund muss auf Befehl der Hundeführerin oder des Hundeführers die Deckung absuchen und das Wild binnen 10 Minuten so zu dieser oder diesem bringen, dass diese oder dieser es ergreifen kann. Die Hundeführerin oder der Hundeführer hat außerhalb der Deckung stehen zu bleiben.

Ad c) Die Federwildschleppe wird mit einem Stück Wild angelegt und hat eine Länge von 100 Schritten mit einem stumpfwinkeligen Haken nach 50 Schritten. Das Schleppgelände soll niedrig bewachsenen Boden aufweisen. Ein Hund darf bis zu viermal auf der Schleppe angelegt werden. Beim Anlegen darf die Hundeführerin oder der Hundeführer den Hund höchstens 20 Schritte begleiten. Der Hund muss das Wild binnen 10 Minuten so zu der Hundeführerin oder dem Hundeführer bringen, dass diese oder dieser es ergreifen kann.

Ad d) Die Haarwildschleppe hat eine Länge von 150 Schritten mit einem stumpfwinkeligen Haken nach 100 Schritten. Die Schleppe wird über bewachsenen Boden gezogen. Am Ende der Schleppe ist unbedingt das zur Schleppenziehung verwendete Wild abzulegen. Ein LR hat außer Wind, so dass er vom Hund nicht wahrgenommen wird, das Verhalten des Hundes am Schleppwild zu beobachten. Ein Hund darf bis zu viermal auf der Schleppe angelegt werden. Beim Anlegen darf die Hundeführerin oder der Hundeführer den Hund höchstens 20 Schritte begleiten. Bringt der Hund innerhalb von 10 Minuten bei max. vier Anlegeversuche das Stück so zur Hundeführerin oder dem Hundeführer, dass diese oder dieser es ergreifen kann, gilt das Fach als bestanden. Die Art des Abgebens wird nicht bewertet, ebenso gilt nicht als Fehler, wenn der Hund beim Bringen das Stück ablegt, um seinen Griff zu verbessern. Befehle durch Wink, Zuruf und Pfiff sind gestattet. Starkes Quetschen oder Anschneiden des Schleppwildes ist ein Ausschließungsgrund.

Ad e) Unter dem Begriff „Führigkeit“ ist das Zusammenwirken zwischen Hund und Hundeführerin oder Hundeführer zu prüfen. Hierbei sind Gehorsam und Arbeitsfreude zu beachten. Längeres, mehr als 30 Minuten dauerndes unerlaubtes Entfernen von der zugewiesenen Arbeit (unerlaubtes Stöbern, Hasenhetzen, etc.) wodurch der Hund zeigt, dass er sich gehorsamsmäßig nicht in der Hand der Hundeführerin oder des Hundeführers befindet, kann den Hund als Jagdgebrauchshund bis zur Unbrauchbarkeit entwerten.

Ad f) Leinenführigkeit: Diese wird geprüft, indem der Hund 50 Schritte angeleint neben der Hundeführerin oder dem Hundeführer mit einem LR nicht an der Leine zerrend einher geht.

Frei bei Fuß: Danach geht der Hund weitere 50 Schritte unangeleint neben der Hundeführerin oder dem Hundeführer und einem LR. Der Hund soll nicht von der Hundeführerin oder dem Hundeführer weglaufen.

Schussruhe: Am Ende der Frei bei Fußarbeit wird der Hund angeleint, die LR fordern die Hundeführerin oder den Hundeführer zur mehrmaligen Schussabgabe auf.

Ad g) Die Prüfung der Schussfestigkeit wird dadurch festgestellt, dass die Hundeführerin oder der Hundeführer auf Anordnung der LR während der Suche des Hundes, wenn dieser etwa 30 Schritte von der Hundeführerin oder dem Hundeführer entfernt ist, zwei Schüsse abzugeben hat. Auch für Jagdhunde, welche nur eine Schweißprüfung ablegen, ist das Bestehen der Schussprüfung erforderlich. Hunde, die sich nach den abgegebenen Schüssen hinter der Hundeführerin oder dem Hundeführer verkriechen oder mit eingezogener Rute weglaufen, sind schussscheu und von der Prüfung auszuschließen. Eine leichte Schussempfindlichkeit wird toleriert. Die Schussfestigkeit wird anlässlich einer Brauchbarkeitsprüfung nur einmal geprüft.

Ad h) Mehrere Hunde suchen gleichzeitig eine Deckung ab.

Das Versagen bei der Feldprüfung bei einem der Bringfächer (Apportierleistungen) wird nachgesehen.

Wasserprüfung

a) Bringen aus tiefem Wasser
b) Freiverloren aus Schilf
c) Führigkeit und Gehorsam

d) Leinenführigkeit, Frei bei Fuß, Schussruhe
e) Schussfestigkeit

Erläuterungen zur Wasserprüfung:

Ad a) Bei Bringen aus tiefem Wasser wird eine tote Ente vor dem Hund durch einen LR ins tiefe Wasser geworfen. Der Hund hat diese auf Befehl des Führers binnen 10 Minuten so zu bringen, dass die Hundeführerin oder der Hundeführer diese ergreifen kann. Zur Anfeuerung des Hundes kann neben Wink- und Rufzeichen auch ein Schuss abgegeben werden bzw. zur Unterstützung ist Steinwurf erlaubt. Ein mehrmaliges Schicken des Hundes ist möglich. Das Wasser soll so tief sein, dass der Hund einige Meter schwimmen muss.

Ad b) Eine tote Ente wird rund 15 Meter vom Hund unbemerkt ins Schilf geworfen. Der Hundeführerin oder dem Hundeführer wird die ungefähre Richtung angegeben und der Hund hat die geworfene Ente binnen 10 Minuten aus dem Schilf so zu seiner Hundeführerin oder zu seinem Hundeführer zu bringen, dass dieser die Ente ergreifen kann. Die Hundeführerin oder der Hundeführer hat außerhalb der Deckung stehen zu bleiben.

Ad c), d) und e) – siehe Erläuterung zur Feldprüfung ad e), f) und g).

Waldprüfung

a) Riemenarbeit
b) Führigkeit und Gehorsam
c) Leinenführigkeit, Frei bei Fuß, Schussruhe
d) Schussfestigkeit

Erläuterungen zur Riemenarbeit:

Ad a) Die Schweißfährte hat eine Länge von 300 Schritten mit zwei stumpfwinkeligen Haken, wobei nach Möglichkeit 1/3 der Fährtenlänge im Wald angelegt werden muss. Sie ist unter Verwendung von 1/4 Liter Schalenwildschweiß am Prüfungstag anzulegen und muss mindestens 2 Stunden alt sein. Am Ende der Schweißfährte ist ein dem Schweiß entsprechendes Stück Schalenwild, eine Schalenwilddecke in grünem Zustand und/oder ein Haupt oder ein Lauf der jeweiligen Wildart abzulegen.

Der Hund hat selbstständig am langen Schweißriemen (mindestens 6 m) zu arbeiten und darf nicht vom Führer nach sichtigen Zeichen (Markierung der Schweißfährte an der Rückseite von Bäumen) zum Stück lanciert werden. Während der Schweißarbeit darf der Hund bis zu dreimal von der Fährte abkommen, wobei er jedes Mal zurückgenommen und am Ort des Abkommens von der Fährte neu angelegt wird. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des abgekommenen Hundes über Aufforderung der LR. Als bestanden gilt nur eine Schweißarbeit, bei welcher der Hund zum Stück findet. Die Dauer der reinen Riemenarbeit darf 30 Minuten nicht überschreiten.

Ad b), c) und d) – siehe Erläuterung zur Feldprüfung ad e), f) und g).

§ 7

Die Leistungen des Hundes sind in ganzen Zahlen am Prüfungsblatt (Beilage II) einzuschreiben.

0= ungenügend
1= genügend
2= befriedigend
3= gut
4= sehr gut

In jedem Prüfungsfach ist mindestens die Urteilsziffer (UZ) 1 erforderlich, um als brauchbarer Jagdhund gelten zu können. (Ausnahme bei Leinenführigkeit und Frei bei Fuß).

Beilage I

Land Burgenland

NENNUNG

eines Jagdgebrauchshundes zur Brauchbarkeitsprüfung

am ..... in .....

.....

a) Name und Zwingername des Hundes:.....

b) Rasse:……

c) Geschlecht: ……. d) ID/Chip-Nr.: .....

e) Wurfdatum: ..... f) ÖHZB-Nr.: .....

g) Eigentümer des Hundes (Name und Anschrift): .....

…….....

……..

h) Tel.-Nummer:……

i) E-Mail Adresse:……

j) Führer des Hundes bei der Prüfung (Name und Anschrift): …….....

.....

.....

k) Tel.Nr:……l) JagdkartenNr:……..…….....

m) E-Mail Adresse:……

n) Genannt für Feld-, Wasser- oder Waldprüfung (Nichtzutreffendes streichen)

o) Jagdgebrauchshund für das Jagdgebiet:.....

.....

Die Prüfungsordnung für die Brauchbarkeitsprüfung ist mir bekannt. Das Nenngeld habe ich vor Beginn der Prüfung einbezahlt.

..... ……

Ort Datum Unterschrift des Hundeführers

Land Burgenland

PRÜFUNGSBLATT

für die Brauchbarkeitsprüfung

a) Name und Zwingername des Hundes: .....

.....

b) Rasse und Geschlecht: .....

c) Wurfdatum: .....

d) ID/Chip-Nr.: ……..... e) ÖHZB-Nr.: .....

f) Eigentümer des Hundes (Name und Anschrift): .....

.....

g) Führer des Hundes bei der Prüfung (Name und Anschrift): .....

.....

h) Gemeldet zur Feld-, Wasser- oder Waldprüfung
(Nichtzutreffendes streichen)

Prüfungsfächer laut § 6 der Prüfungsordnung

1) Feldprüfung:		Urteilsziffer
a)	Absuchen einer Deckung	_____
b1)	Verlorenbringen von Federwild	_____
b2)	Verlorenbringen von Haarwild	_____
c)	Federwildschleppe	_____
d)	Haarwildschleppe	_____
e)	Führigkeit und Gehorsam	_____
f)	Leinenführigkeit, Frei bei Fuß, Schussruhe	_____
g)	Schussfestigkeit	_____
h)	mehrere Hunde arbeiten gemeinsam	_____

2) Wasserprüfung:		Urteilsziffer
a)	Bringen aus tiefem Wasser	_____
b)	Freiverloren aus Schilf	_____
c)	Führigkeit und Gehorsam	_____
d)	Leinenführigkeit, Frei bei Fuß, Schussruhe	_____
e)	Schussfestigkeit	_____

3) Waldprüfung:		Urteilsziffer
a)	Riemenarbeit	_____
b)	Führigkeit und Gehorsam	_____
c)	Leinenführigkeit, Frei bei Fuß, Schussruhe	_____
d)	Schussfestigkeit	_____

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern ist so anzuführen, dass bei bestandener Prüfung eine UZ von mindestens 1 vermerkt ist.

Die gefertigten LR erklären den geprüften Jagdhund als brauchbar / nicht brauchbar für Feld-, Wasser- oder Waldarbeit.
(Nichtzutreffendes streichen).

. ..... am .....

Prüfungsort Datum

.....

Leistungsrichter

Beilage III

Land Burgenland

BESCHEINIGUNG

über die erfolgreich abgelegte Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde

gem. § 3 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über den Einsatz von Jagdhunden, Fallen und Munition bei der Ausübung der Jagd sowie Kennzeichnung von Wildschutzgebieten

a) Name und Zwingername des Hundes: .....

.....

.

b) Rasse und Geschlecht: .....

c) Wurfdatum: .....

d) ID/Chip-Nr.:…….. e) ÖHZB-Nr. …….....

f) Eigentümer des Hundes (Name und Anschrift): .....

.....

g) Führer des Hundes bei der Prüfung (Name und Anschrift): .....

.....

h) Art der abgelegten Prüfung: Feld -, Wasser- oder Waldprüfung
(Nichtzutreffendes streichen)

Der gefertigte LR erklärt den oben angeführten Jagdhund als

jagdlich brauchbar.

..... am .....

Prüfungsort Datum

…… .....

Prüfungsleiter Leistungsrichter

Diese Bescheinigung verliert gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über den Einsatz von Jagdhunden, Fallen und Munition bei der Ausübung der Jagd sowie Kennzeichnung von Wildschutzgebiete, ihre Gültigkeit, wenn der Jagdhund durch Verletzung, Krankheit oder hohes Alter die Leistungsfähigkeit auf Dauer verloren hat.